

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Pfarrdienstrecht

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Verlängerung des eingeschränkten Dienstes im Probendienst

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG PfdG) mit der Bitte vor, diesen zu verabschieden:

Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
der Evangelischen Kirche der Union
vom...

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. 2009 S. 323), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2010 in Kraft.

Begründung:

§ 10 b des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG PfdG) der EKU ermöglicht es, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst bei Begründung ihres Dienstverhältnisses in einen eingeschränkten Dienst zu berufen. § 10 b AG PfdG lautet:

„Die Kirchenleitung kann beschließen, die Berufung in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht.“

Die Geltung des § 10 b AG PfdG ist derzeit allerdings befristet, da es in § 11 Abs. 2 Satz 2 AG PfdG heißt,

„§ 10 b tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Diese Befristung geht auf eine entsprechende Regelung im Einführungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union zum Pfarrdienstgesetz zurück, die ursprünglich die Berufung in den eingeschränkten Dienst nur bis Ende 2010 zuließ. Bereits im Jahr 2009 wurde die entsprechende Vorschrift im Einführungsgesetz der EKU jedoch geändert. Die Möglichkeit zur Berufung in den eingeschränkten Dienst besteht gemäß Art. 2 § 2 Satz 2 EG PfdG nunmehr bis zum 31. Dezember 2014.

Angesichts der Finanzkrise, der wenig verlässlichen Einkommensteuerepolitik der Bundesregierung, sowie einer nach wie vor sinkenden Zahl der Kirchenmitglieder muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt damit gerechnet werden, dass das Kirchensteueraufkommen zukünftig weiter zurückgeht. Es legt sich daher schon aus finanzpolitischen Gründen nicht nahe, ab Januar 2011 auf das Instrument des eingeschränkten Dienst grundsätzlich zu verzichten.

Darüber hinaus hat die Landessynode 2009 die Kirchenleitung beauftragt, bis zur Landessynode 2011 ein Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird derzeit darüber beraten und wird letztlich zu entscheiden sein, wie viele Pfarrerinnen und Pfarrer die EKvW gemessen an ihren Gemeindegliederzahlen in Zukunft brauchen wird, wie viele sie sich leisten können, aber auch in welchen Dienstformen sie eingesetzt werden können und welcher Personalsteuerungsinstrumente man sich bedienen will, um den kirchlichen Auftrag bestmöglich erfüllen zu können. Ein Zwischenbericht zu diesem Personalentwicklungskonzept wird bereits dieser Synode vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sinnvoll, jetzt – ein Jahr vor der Vorlage eines Gesamtkonzeptes – ein eingeführtes Instrument zu verändern, ohne bereits überblicken zu können, ob und in welchem Maße es vielleicht noch benötigt wird. Würde der eingeschränkte Dienst im Probendienst jetzt abgeschafft, wäre es den Betroffenen kaum vermittelbar, wenn er nächstes Jahr wieder eingeführt werden müsste. An dieser Stelle ist eine möglichst verlässliche Personalpolitik anzustreben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer des § 10 b AG PfdG bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern. Sollte sich aus den Ergebnissen des Personalentwicklungskonzeptes ergeben, dass die Beschränkung des Dienstumfangs im Probendienst verzichtbar ist, besteht jederzeit kurzfristig die Möglichkeit zu reagieren. Als *actus contrarius* bedarf es nur eines Beschlusses der Kirchenleitung, um Pfarrerinnen und Pfarrer wieder mit vollem Dienstumfang in den Probendienst zu berufen.